



BERLINER EISSPORT-VERBAND e.V.

Landesfachverband für Eishockey, Eiskunstlauf, Eistanz, Eisstockschießen, Eisschnellauf
im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied des DEV und der Bundesfachverbände DEB - DEU - DESV - DESG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Senioren

Landesliga Berlin

Saison 2011/2012

- 1.1 Durchführung:** Berliner Eissport-Verband e.V.
Geschäftsstelle
Fritz-Wildung-Str. 9, 14199 Berlin
Post: Postfach 33 01 10, 14171 Berlin
Tel.: 030 / 823 40 20 - Fax: 030 / 897 24 784
E-Mail: bev.eissport@t-online.de
www.eissport-berlin.de
- 1.2 Ligenleitung Landesliga:** Detlef Wartenberg
Am Liliensteig 39, 14542 Werder (Havel)
Tel.: 03327 / 73 25 17
Fax: 03327 / 73 25 17
Ergebnistelefon: 015116590639
E-Mail: ESC2007Berlin@gmx.de
- 1.4 Schiedsrichterobmann:** Brigitte Mössner
Kaiserdamm 101, 14057 Berlin
Tel. und Fax: 030 / 321 91 81
Mobiltelefon: 0177 / 321 91 81
E-Mail: brigitte.moessner@eishockey-schiedsrichter.de
- 1.5 Kontrollausschuss:** Manfred Ackermann
Holländer Str. 110, 13407 Berlin
Tel. : 030 / 456 06 468
Fax : 030 / 456 06 467

Saison 2011/ 2012	1
2. SPIELBESTIMMUNGEN	4
2.1 Meisterschaften und Pokalrunden	4
2.2 Meisterschaftsspiele	4
2.3 Pokalspiele	4
2.4 Spielberechtigte Spieler	4
2.5 Wechselfristen.....	4
2.6 Stammspieler	5
2.7 Schiedsrichter	5
2.9 Lizenzzugehörigkeit	5
4. VERBANDSABGABEN	5
4.1 Spielabgaben.....	5
4.2 Abrechnung der Spielabgaben	5
4.3 Meldegebühren	5
4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR	5
4.5 Werbung	6
5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE	6
5.1 Nichtantreten einer Mannschaft	6
5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb	6
6. ÄRZTLICHER DIENST	6
6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst	6
6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst.....	6
6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles	6
6.4 Transportkosten bei Verletzung.....	6
6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst.....	7
7. SCHIEDSRICHTER	7
7.1 SR-Einteilung.....	7
7.2 SR für Freundschaftsspiele.....	7
7.3 Verspäteter Spielbeginn	7
7.4 SR-Adressenliste	7
9. SPIELTERMINE	7
9.1 Festgelegte Spieltermine	7
9.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn	7
9.3 Änderungen von Spielterminen	7
9.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung	7
9.5 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.....	7
9.6 Antrag auf Spielverlegung	8
9.7 Kurzfristige Spielverlegung.....	8
9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit.....	8
9.9 Spielwertung.....	8
10. MANNSCHAFTSMELDUNGEN	8
10.1 Meldung der spielberechtigten Spieler	8
10.2 Nachmeldung von Spielern	8
11. SPIELBERECHTIGUNG	8
11.1 Jahrgänge	8
11.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz.....	9
11.3 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler	9
11.5 Identitätskontrolle	9
11.6 Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht	9
11.8 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers.....	9
12. SPIELBERICHTE	9
12.1 Ausfüllen der Spielberichte	9
12.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren.....	9
12.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht	9
12.4 Versand des Spielberichtes	9
13. SPIELERKLEIDUNG	10
13.1 Spielkleidung (Trikots).....	10
13.2 Trikotnummern	10

13.3 Einheitliche Spielkleidung	10
13.4 Schutzausrüstung (IIHF- Regel 234)	10
13.4.1 Torhüter-Vollgesichtsmaske	10
13.4.2 Schutzausrüstung Spieler	10
13.5 Gesichtsmasken für Torhüter	11
13.6 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen	11
14. EISBEREITUNG/AUFWÄRMEN/PAUSEN/SANITÄRE ANLAGEN/KABINEN.....	11
14.1 Aufbereitete Eisfläche	11
14.2 Warmlaufzeit	11
14.3 Bereitstellung von Pucks.....	11
14.4 Drittelpausen	11
14.5 Spielzeiten	11
14.6 Kabine für Gastmannschaft	11
14.7 IIHF- Regel 160.....	11
15. SPIELREGELN	11
15.1 Dritte gr. Strafe, dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe	11
15.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen).....	11
15.3 Einzug des Spielerpasses	11
15.4 Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz	12
15.5 Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team au dem Eis/Team nicht auf dem Eis	12
16. LAUTSPRECHERDURCHSAGEN	12
16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen	12
16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende	12
18. DURCHSAGE VON SPIELERGEBNISSEN	12
18.1 Meldung des Spielergebnisses	12
18.2 Versäumte Meldung des Spielergebnisses.....	12
19. SPIELPLAN, SPIELMODUS, GEBÜHRENORDNUNG/SR-GEBÜHRENORDNUNG.....	12
19.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen	12
19.2 3-Punkte-Regelung.....	12
20. SONDERMAßNAHMEN UND ERLÄSSE.....	13
20.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen.....	13
21. EMAIL-ADRESSEN DER VEREINE	13
21.1 Email-Adresse	13
22. EHRUNGEN	13
ANHANG:	
Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung	
Meldeformular	
Formular für den Beauftragten	
Antrag auf Spielverlegung	

2. Spielbestimmungen

2.1 Meisterschaften und Pokalrunden

Die Meisterschaften und Pokalrunden des BEV werden nach dem offiziellen Regelbuch der IIHF, den DEB-Satzungen und -Ordnungen analog, sowie nach den Beschlüssen des Ligenleiters in Verbindung mit der BEV- Eishockey-Kommission gemäß Art. 6a Nr. 1 DEB-Ligenordnung analog, durchgeführt. Die Vereine haben sicherzustellen, dass diese Satzungen auf dem neuesten Stand sind. Sie erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des BEV.

2.1.1 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Mannschaftsmeldung

Die Mannschaften sind bis zum 31.8. eines jeden Jahres mit dem angefügten Meldeformular beim Ligenleiter zusammen mit dem Bevollmächtigten für den Spielbetrieb zu melden.

2.1.2 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb – Zulassungslisten

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind bis zum **10. September** mit Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nr. an den Ligenleiter zu melden. Die Sollstärke für die Zulassung zum Spielbetrieb beträgt 22 Spieler. Jeder Spieler darf für den Verein nur auf einer einzigen Zulassungsliste aufgeführt werden. Auf den Zulassungslisten sind außerdem die Trikotfarben zu vermerken. Zulassungslisten ggf. anderer Seniorenmannschaften bzw. Junioren- und Jugendmannschaften (gemäß 2.6) sind auf jeden Fall mit einzureichen, ansonsten wird eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben.

2.1.3 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Zahlungsrückstände

Eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb ist, dass die Vereine keine Verbindlichkeiten (Zahlungsrückstände) gegenüber dem BEV haben.

2.2 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-Off-Spiele, Qualifikations- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligenmeisters durchgeführt werden.

2.3 Pokalspiele

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe der offiziellen BEV- Pokale stattfinden, nicht aber solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereinspokalrunden muss dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Sonstige Pokalturniere müssen dem BEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Spielberechtigte Spieler

Spielberechtigt sind alle für die jeweilige Mannschaft rechtzeitig gemeldeten Senioren- und Junioren- und Jugendspieler, für die ein gültiger Spielerpass oder eine vorläufige Spielgenehmigung oder die Bestätigung eines Vereinsoffiziellen über die Spielberechtigung und ein Lichtbildausweis vorliegen. In letzterem Fall muss der Text der Zusatzmeldung wie folgt lauten: "Der Verein X ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Spieler XYZ. Der Spieler ist für dieses Spiel gemäß Art. 53 der DEB SpO spielberechtigt. Der Spieler hat sich ausgewiesen durch Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass etc.) Jede Mannschaft kann gemäß Art. 63. DEB SpO transferkartenpflichtige Spieler einsetzen.

2.5 Wechselfristen

Vereinswechsel einzelner Spieler sind gemäß Art. 55 Nr. 2 DEB- SpO in allen Spielklassen des BEV innerhalb folgender Fristen möglich.

Spieler der Seniorenaltersklasse
Spieler aller Nachwuchsaltersklassen
Damen und Mädchen
Transferkartenpflichtige Spieler

01.06. – 31.01.
01.06. – 15.09. und 01.12. – 15.01.
01.06. – 15.09. und 01.12. – 15.01.
01.06. - 31.01.

2.6 Stammspieler

Zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung müssen in allen Mannschaften grundsätzlich Stammspieler eingesetzt werden. Stammspieler ist, wer in der laufenden Saison - ausgewiesen durch seine Nennung auf der jeweiligen Mannschaftsliste, wenigstens drei Meisterschafts- oder Pokalspiele derselben Mannschaft teilgenommen hat. Spieler, die 3 Spiele in einer anderen Seniorenliga gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nicht mehr zurück. Senioren-Stammspieler anderer Ligen dürfen in der Landesliga nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Torhüter sind daher Stammspieler einer Mannschaft (erste Mannschaft oder 1b/c- Team) sobald sie dreimal für dieselbe Mannschaft im Tor standen.

Sollte für Spieler die vorstehende Regelung angewandt werden, sind dem Landesligenleiter der Spielplan und eine Mannschaftsliste und sämtliche (auch zurückliegende) Spielberichte (leserlich) der laufenden Saison durch die Vereine, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen wird vom Ligenleiter eine Gebühr gemäß BEV LL-Gebührenordnung erhoben.

Spieler, die in der laufenden Saison, in der RL oder höherklassig eingesetzt wurden, können nicht in der Landesliga eingesetzt werden.

*Es können beliebig viele Ü40 Spieler eingesetzt werden.

2.7 Schiedsrichter

Die Schiedsrichterobleute können in allen Landesligaspielen auch einen lizenzierten Schiedsrichter einsetzen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter der Voraussetzung, dass der zweite eingesetzte Schiedsrichter keine „Erstlizenz“ hat.

2.8 Ergänzungen/Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen können auf Vorschlag der Ligenleitung in Abstimmung mit der Eishockeyfachkommission abgeändert oder ergänzt werden. Bis zur nächsten Kommissionsitzung kann der EH-Obmann Änderungen oder Ergänzungen in Kraft setzen.

2.9 Lizenzugehörigkeit

Die Ligenleiter legen die Lizenzugehörigkeit fest, unter Zustimmung der Eishockeykommission und des geschäftsführenden BEV-Vorstandes.

4. Verbandsabgaben

4.1 Spielabgaben

Die Spielabgaben sind gemäß Gebührenordnung des BEV zu zahlen. Auf Art. 44 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Jedes Spiel ist unverzüglich und einzeln abzurechnen. Die Spielabgabe wird auf das Konto des BEV (Commerzbank Berlin, Konto-Nr.: 204 31 31 00, BLZ 100 400 00) zweckgebunden eingezahlt.

4.2 Abrechnung der Spielabgaben

Die Spielabgabe ist in der 1. Woche des Folgemonats nachzuweisen und zu zahlen. Nichtabrechnung und/oder Nichtzahlung kann Heimspielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des BEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

4.3 Meldegebühren

Die Meldegebühr beträgt 150,00 €.

4.4 Ausgleichsabgabe für fehlende SR

Jeder Verein (BEV) hat für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, über einen lizenzierten SR zu verfügen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR wie gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23 Ziff DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 200,00 € zu zahlen:

4.5 Werbung

Die Genehmigung der Werbung erfolgt durch den BEV. Die Werbegenehmigung (Kopie) ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

5. Schadensersatzansprüche

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS/PS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadenersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € (gemäß BEV- Gebührenordnung) erhoben.

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen/Pokalspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben.

**Unabhängig von dieser Konventionalstrafe erfolgt die Wertung gem. DEB- SpO.
Diese Konventionalstrafen bedürfen keinen Antrag auf Erlass eines Ordnungsbescheids.**

5.2 Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft vom Spielbetrieb in der laufenden Saison zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 500,00 € gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben (unabhängig von Schadenersatzansprüchen anderer Vereine).

Diese Ordnungsgebühr bedarf keinem Antrag auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

6. Ärztlicher Dienst

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Er darf jedoch erst entlassen werden, wenn nach Befragen der Mannschaften und der Schiedsrichter eine Betreuung nicht mehr notwendig ist. Ist kein Arzt oder Sanitätsdienst anwesend wird das Spiel nur begonnen, wenn der Heimverein die vom Sanitätsdienst bestätigte Sanitätsdienstbestellung vorlegen kann und eine von beiden Mannschaften unterschriebene Zusatzmeldung abgegeben wird, worin Einvernehmen erklärt ist, das der Heimverein eine Person stellt, die nachweislich „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ beherrscht und den Sanitätsdienst übernimmt. Außerdem ist in der Zusatzmeldung die Vorlage der bestätigten Sanitätsdienstbestellung zu vermerken.

6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spieles

Wird während des Spieles festgestellt, dass der Arzt oder Sanitätsdienst nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Dem Heimverein wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten den Arzt oder Sanitätsdienst zurückzuholen, ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der Arzt oder Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6.4 Transportkosten bei Verletzung

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereines dem die Spieler angehören. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereines. Ein Krankenwagen muss innerhalb von 15 Minuten vor Ort sein.

6.5 Wertung bei nicht vorhandenem ärztlichen Dienst

Wird aus den genannten Gründen ein Spiel nicht angepfiffen oder abgebrochen, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 26.3.5. Darüber hinaus bleibt davon die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen den sich verfehlenden Verein unberührt.

7. Schiedsrichter

7.1 SR-Einteilung

Die SR-Einteilung wird zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen vom BEV-Eishockey-SR-Obmann oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter vorgenommen. Es wird das 2-Mann-System angewendet. Auf Art. 30 DEB SpO. wird verwiesen.

7.2 SR für Freundschaftsspiele

Die Einteilung von SR für Freundschaftsspiele wird vom BEV-SR-Obmann vorgenommen

7.3 Verspäteter Spielbeginn

Bei Verspätung des Gegners oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von bis zu 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne usw. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint (SR-Ermessen) soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 26.3. DEB SpO zu verfahren.

7.4 SR- Adressenliste

Bis zum 10.9. einer jeden Saison ist dem Ligenleiter eine aktualisierte Namens und Email/Adressenliste der für die Landesliga vorgesehenen Schiedsrichter durch den SR-Obmann oder einen Vertreter zuzusenden.

9. Spieltermine

9.1 Festgelegte Spieltermine

Die vom Ligenleiter festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten für die jeweilige Runde sind verbindlich und gleichzeitig Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen ihre Spieltermine zu überprüfen.

Freiterminwünsche werden, wenn möglich, berücksichtigt, die durch schriftliche Erklärung bis zum 10. September einen jeden Jahres beim Ligenleiter eingegangen sind.

9.2 Spieltage und Zeitpunkt Spielbeginn

Spieltage sind der Samstag und Sonntag. Die Vereine können einvernehmlich andere Spieltage und Anfangszeiten vereinbaren.

9.3 Änderungen von Spielterminen

Änderungen können nur mit Genehmigung der Ligenleitung und dem Einverständnis des Spielgegners vorgenommen werden.

9.4 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt. Auf Art. 38.5 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

9.5 Information bei Spielausfall /Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, der BEV-SR-Obmann (und ggf. zusätzlich der entsprechende LEV-Obmann bei den anderen Landesverbänden) und die eingeteilten SR durch den Verein zu benachrichtigen.

9.6 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter werden den Vereinen auf der Termintagung ausgehändigt. Die Gebühren sind der BEV- Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes und der Anfangszeit. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen, Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.

9.7 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

9.8 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (9 Feldspieler und ein Torhüter) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gemäß Art. 26.3.5 Abs. 1, Satz 1 DEB SpO.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

9.9 Spielwertung

Kann ein MS/PS ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.5. DEB SpO gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

10.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenleitung bis spätestens **vor dem ersten Spiel** zu senden: Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nr. zu melden. Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten oder aber im Spielbericht zusätzlich in Klammern **VOR** dem Namen einzusetzen. Bei Verstößen wird eine Gebühr gemäß BEV-Gebührenordnung erhoben.

10.2 Nachmeldung von Spielern

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers an den Ligenleiter zu erfolgen (schriftlich oder per Fax). Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben.

Bei Nichtbeachten wird von der Ligenleitung eine Verwarnung ausgesprochen und eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben. Im Wiederholungsfall findet Art. 5.3 (Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers) zusätzlich Anwendung.

11. Spielberechtigung

11.1 Jahrgänge

Spielberechtigt sind alle Spieler der **Jugendjahrgänge** und älter, die einen gültigen Spielerpass haben oder eine vorläufige Spielgenehmigung vorweisen. Die SR sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, spielen zu lassen. Eine Überprüfung der Spielberechtigung erfolgt durch die Ligenleitung. Sollte kein Spielerpass oder Spielgenehmigung vorliegen, siehe 2.4. Der Einsatz von Gastspieler/innen ist ausschließlich in Freundschaftsspielen gestattet. Eine Gastspielgenehmigung des Stammvereins des/der Spielers/in muss den SR vorgelegt werden.

11.2 Einsatz von Spielerinnen mit Doppellizenz

Für Spielerinnen in deren Stammverein es keine Damenmannschaft gibt, kann eine Doppellizenz beantragt werden. Das entsprechende Formblatt ist komplett ausgefüllt bei dem Fachspartenleiter Eishockey Frauen einzureichen. Die erteilte Genehmigung ist zusammen mit einem Lichtbildausweis der Spielerin bei jedem Spiel dem eingeteilten SR vorzulegen. Eine Zusatzmeldung für den Einsatz einer solchen Spielerin ist nicht notwendig.

11.3 Regelung bezüglich TK-pflichtige Spieler

Es dürfen unbegrenzt Kontingentspieler eingesetzt werden.

11.5 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder vom SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

11.6 Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht

Die teilnehmenden Mannschaften müssen nicht von einem lizenzierten Trainer bzw. Fachübungsleiter trainiert oder gecoacht werden.

11.8 Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers

Setzt ein Verein Spieler im Meisterschafts-/Pokalspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt, wird beim 1. Vergehen eine Ordnungsgebühr von 100,00 €, beim 2. Vergehen 150,00 €, beim 3. und jedem weiteren Vergehen eine Ordnungsgebühr von 200,00€ je Spieler gemäß BEV- Gebührenordnung erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

Diese Ordnungsgebühr bedarf keinem Antrag auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

12. Spielberichte

12.1 Ausfüllen der Spielberichte

Die Spielberichte sind sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Geldbuße. Die Wettkampfformalitäten dürfen gemäß Art. 47 DEB SpO nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Verein. Im Kopfteil des Berichtes sind die Namen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) in Druckbuchstabe **VOR** der Unterschrift zu vermerken.

12.2 Abgabe des Spielberichts/Zusatzmeldung und SR-Gebühren

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung, den Spielerpässen und der Mannschaftsmeldung den SR 30 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt und die Schiedsrichtergebühren bezahlt werden.

12.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den SR und durch die SR vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichter entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

12.4 Versand des Spielberichtes

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die SR ist der Spielbericht und evtl. erstellte Zusatzmeldungen von den SR umgehend an den Ligenleiter zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag, mit Angabe des Absenders, zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr gemäß BEV-Gebührenordnung erhoben.

13. Spielkleidung

13.1 Spielkleidung (Trikots)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in dunklen und die Gastmannschaft in hellen Trikot. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung, ob Trikots gewechselt werden müssen treffen die eingeteilten SR.

13.2 Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

13.3 Einheitliche Spielkleidung

Die Spielkleidung (Trikot und Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

13.4 Schutzausrüstung (IIHF- Regel 234)

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

13.4.1 Torhüter-Vollgesichtsmaske

Gemäß IIHF- Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter- Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass weder Puck noch Stockschaufel durch die Maske dringen können. Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

13.4.2 Schutzausrüstung Spieler

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halbvisier) tragen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF- Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Des weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF- Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE Norm).

Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen.

In allen Meisterschafts-/Pokalspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF- Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor. Torhüterausrüstungsvermessungen werden aber stichprobenmäßig von einem BEV- Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

Torhüterausrüstungen die vor 2006 gekauft wurden genießen Bestandsschutz

13.4.3 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und im Penaltyschiessen darf eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände abweichend von der IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

13.5 Gesichtsmasken für Torhüter

Es gilt die IIHF-Regel 234.

13.6 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen

Alle Spielerinnen müssen einen Helm mit Vollgesichtsschutz (Gitter oder Vollvisier) tragen. Für Torhüter/Torhüterinnen sind Vollvisiere (ITECH oder ähnliche) aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alle Torhüterinnen müssen einen handelsüblichen Kehlkopfschutz tragen. Beim Einsatz von Frauen in Herren/Nachwuchsmannschaften = Vollgesichtsschutz-Pflicht, sowie Hals-/Kehlkopfschutzpflicht für Mädchen und Frauen!!!

14. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

14.1 Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

14.2 Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für ca. 10 - 15 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.

14.3 Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

14.4 Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln beträgt einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen nur nach Absprache mit den eingeteilten SR.

14.5 Spielzeiten

Die Spielzeiten betragen in allen Ligen einheitlich 3 x 20 Minuten.

14.6 Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

14.7 IIHF- Regel 160

Es wird ausdrücklich auf Regel 160 IIHF hingewiesen.

15. Spielregeln

15.1 Dritte gr. Strafe, dritte Disziplinarstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein Spieler/in eine dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er/sie im darauf folgenden **ausgetragenen** nicht spielberechtigt. Jedes begonnene Spiel gilt für die Berechnung von persönlichen Strafen als ausgetragenes Spiel. Sollte trotzdem ein Einsatz erfolgen, der unter anderem eine Spielwertung dieses Spieles zur Folge hat, bleibt der/die Spieler/Spielerin auch für das darauf folgende ausgetragene Spiel weiterhin gesperrt. Dies gilt getrennt nach Meisterschafts- und Pokalspielen.

15.2 Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden in die Pokalrunden und ggf. in die neue Saison übernommen.

15.3 Einzug des Spielerpasses

Sehen sich die SR im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, meldepflichtige Strafen zu verhängen,

wobei die Regel den Einzug des Spielerpasses vorschreibt, so bleibt der/die Spieler/in bis zur Entscheidung des BEV- Spielgerichtes, für alle in diesen Zeitraum fallenden MS, PS und FS (in allen Alters- und Spielklassen) nicht spielberechtigt. Eine Matchstrafe ist automatisch eine absolute Spielsperre in allen Ligen.

15.4 Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz

Bei Einzug der Trainer/Übungsleiterlizenz ist ein Verfahren zum Spielgericht einzuleiten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kontrollausschuss ist der Trainer/Übungsleiter von seiner Tätigkeit suspendiert. Das Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über die Antragstellung zu entscheiden. (Art.23 DEB-FTO)

15.5 Verweigerung das Spiel fortzuführen - Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis

Entsprechend den Regeln 566 und 567 des IIHF-Regelbuches ist für die Verweigerung das Spiel fortzuführen eine Konventionalstrafe in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

16. Lautsprecherdurchsagen

16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

18. Durchsage von Spielergebnissen

18.1 Meldung des Spielergebnisses

Das Spielergebnis ist unmittelbar nach Spielende dem Ligenleiter unter der Nummer 015116590639 telefonisch (Anrufbeantworter), per E-Mail ESC2007Berlin@gmx.de oder per Fax unter (03327)73 25 17 zu melden.

18.2 Versäumte Meldung des Spielergebnisses

Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren gem. BEV-Gebührenordnung zu zahlen.

19. Spielplan, Spielmodus, Gebührenordnung/SR-Gebührenordnung

19.1 Bestandteile der Durchführungsbestimmungen

Spielplan, der Spielmodus, die Gebührenordnung und die SR-Gebührenordnung sind als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen als Anlage beigefügt bzw. werden nachgereicht.

19.2 3-Punkte-Regelung

Die Spiele der Meisterschaft und Pokalrunde werden im 3-Punkte-System gewertet. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit folgt sofort das Penaltyschiessen. Der Sieger nach Penaltyschiessen erhält 2 Punkte der Verlierer 1 Punkt.

20. Sondermaßnahmen und Erlässe

20.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern, Betreuern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

21. Email-Adressen der Vereine

21.1 Email-Adresse

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen der Ligenleitung sollen alle Vereine eine Email-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die Emails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

22. Ehrungen

Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen:

Berliner Meister
Zweiter der Berliner Meisterschaft
Dritter der Berliner Meisterschaft

Berliner Eissport-Verband e.V.
Ligenleiter Eishockey Senioren LL

Detlef Wartenberg

Berlin, den 01.08.2011

Eishockey-Landesliga-Gebührenordnung**I. Meldegebühren**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Die Meldegebühr beträgt je Mannschaft | 150,00 € |
| 2. | Für verspätet eingehende Zulassungslisten (Art.2.1.2) | 50,00 € |

II. Kostenvorschuß für Sparteninternen Rechtsweg

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Bei Unterwerfung des Ordnungsbescheids | 30,00 € |
| 2. | Für das Verfahren vor dem Einzelrichter | 30,00 € |
| 3. | Für das Verfahren vor dem Spielgericht | 150,00 € |

III. Sonstige Gebühren/Kosten

- | | | |
|-----|--|----------------------------------|
| 1. | Beantragung eines Antrages auf Spielverlegung | 20,00 € |
| 2. | Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen
ab dem ersten Fall der Wiederholung, je | 15,00 €
25,00 € |
| 3. | Keine Meldung von Spielergebnissen | 50,00 € |
| 4. | Nichtvorlage eines Spielerpasses, je | 15,00 € |
| 5. | Nicht genehmigte Spielabsagen/Nichtantreten | 250,00 € |
| 6. | Einsatz nicht gemeldeter/spielberechtigter Spieler, je Spieler
beim 2. Einsatz der/s selben Spieler/s, je Spieler
beim 3. und jedem weiterem Einsatz der/s selben Spieler/s, je Spieler | 100,00 €
150,00 €
200,00 € |
| 7. | Weigerung das Spiel fortzusetzen | 250,00 € |
| 8. | Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb | 500,00 € |
| 9. | Nicht rechtzeitige Vorlage von Spielberichten beim SR (30min)
Für den ersten Fall der Wiederholung
für jede weitere Wiederholung | Verwarnung
5,00 €
15,00 € |
| 10. | Verspätete Einsendung der Spielberichte durch die SR
Eingang bis 5 Tage
7 Tage
9 Tage nach dem Spieltag | 5,00 €
10,00 €
15,00 € |
| 11. | Verspätete Einsendung der Spielberichte und Zulassungslisten durch
die Vereine für Spieler anderer Zulassungslisten (Art.2.6)
Eingang nach 5 Tagen
Eingang nach 14 Tagen
Eingang nach 30 Tagen | 5,00 €
10,00 €
15,00 € |
| 12. | Unkorrekte oder Unleserliche Spielberichte | 15,00 € |
| 13. | Ausgleichsabgabe gem. Art 4.6 der Durchführungsbestimmung
für fehlende Schiedsrichter | 200,00 € |
| 14. | Mahngebühren, Erinnerungen, Versäumnisse, Genehmigungen | 10,00 € |

Alle Zahlungen sind mit Verwendungszweck: LL, Verein, Bescheid, auf das folgende Konto zu überweisen:

Berliner Eissport Verband**204 3131 00****Commerzbank****BLZ 100 400 00**